



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

47.1	<b>Inhalt</b> Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft	3
------	--	---

#### **47.1 Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft**

Holdinggesellschaften im Sinne von § 68 StG sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften können das Holdingprivileg nicht beanspruchen. Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und auch tatsächlich verfolgt werden. Der Hauptzweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen (Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) liegen. Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10 % Anteil am Grundkapital oder Fr. 2 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft vorliegt und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens 1 Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.

Die Verkehrswerte der Beteiligungen und des Aktienstreubesitzes oder die Beteiligungs- und Dividenderträge müssen längerfristig (i. d. R. 2 bis 3 Jahre) mindestens zwei Drittel der Aktiven oder Erträge ausmachen. Beteiligungs- und Dividenderträge sind die unmittelbar aus einer Beteiligung fließenden Gewinnanteile, also Leistungen, die bei der Unternehmung, an der die Beteiligung besteht, nicht Aufwand, sondern Gewinnausschüttungen darstellen, sowie Kapitalgewinne von Beteiligungen von 10 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft. Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns dürfen verrechnet werden (z. B. Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Holdinggesellschaft, die dieses als Darlehen an eine andere Tochtergesellschaft weiter verleiht).

Der Verfolgung von Nebenzwecken darf gegenüber der dauernden Verwaltung von Beteiligungen lediglich untergeordnete Bedeutung zukommen.